



Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 3

in der Beschwerdesache 0971/25/3-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 7**

Datum des Beschlusses: **10.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite veröffentlicht am 09.09.2025 unter der Überschrift „Deutschlands Top-Plattformen 2026: wer macht das Rennen?“ ein Ranking der „besten Plattformen 2026“. Der Artikel erläutert, dass zunächst alle Online-Shops mit physischen Gütern, ohne interaktive Funktionen sowie mit zu wenigen Besuchern ausgeschlossen wurden. Die verbliebenen Shops seien in den Bereichen „Eindruck, Nutzung & Vertrauen“, „Traffic-Wachstum“, „Performance & technische Details“ sowie „Mobile Nutzbarkeit“ bewertet worden. Die objektiven Kennzahlen hätten die Statista-Experten durch eigene Recherchen gesammelt. Dazu hätten über 2000 Personen die Plattformen in einer Online-Umfrage bewertet. Am Ende hätten sich 500 Plattformen in acht Ober- und 26 Unterkategorien ausgezeichnet.

II. Der Beschwerdeführer insbesondere trägt vor, seine Firma sei „ausgezeichnet“ worden, um ihnen hinterher ein Siegel zu verkaufen. Es werde nur oberflächlich auf die Art der Durchführung der Studie hingewiesen. Zudem werde behauptet, dass „Traffic-Wachstum“ und „Performance & technische Details“ mit in die Studie einfließen. Diese Daten seien i.d.R. nicht öffentlich zugänglich (in ihrem Fall seien sie es auf jeden Fall nicht), könnten also nur auf Schätzungen basieren. Werbung und Redaktion werde nicht getrennt. Diese Studie diene nur dazu, um hinterher eine teure Siegelnutzungslizenz an die „gewinnenden“ Unternehmen zu verkaufen.

III. Der Chefredakteur trägt sinngemäß vor, die beanstandete Veröffentlichung verstöße weder gegen die Sorgfaltspflicht noch gegen die Trennung von Redaktion und Werbung des Pressekodex.

Das Ranking sei von einem Statistik-Portal erstellt worden. Die Datenerhebung und Auswertung hätten nach einem mehrstufigen, empirisch belegten Verfahren stattgefunden, das in einem öffentlich zugänglichen Methodikdokument beschrieben sei. Die Studie basiere auf einer repräsentativen Online-Panelbefragung mit über 16.000 Einzelbewertungen, der Analyse objektiver Kennzahlen wie Traffic-Wachstum und technischer Qualität sowie einem dokumentierten Bewertungsschema mit 29 Kriterien. Die Datenerhebung sei von qualifizierten Mitarbeitern durchgeführt worden, ohne Einfluss der Redaktion.

Die Redaktion habe lediglich über die Ergebnisse berichtet, ohne Einfluss auf Auswahl, Gewichtung oder Rangfolge. Die Darstellung sei nach üblichen Standards erfolgt und habe transparente Quellenverweise enthalten. Ziel sei gewesen, Lesern Orientierung zu geben, nicht Werbung zu betreiben.

Die Kooperation mit dem Statistik-Portal sei vertraglich geregelt. Das Statistik-Portal vertriebe die Lizenzen zur Siegelnutzung eigenständig, während die Zeitschrift keinen Einfluss auf Auswahl, Preisgestaltung oder Vergabe habe. Redaktionelle Inhalte seien unabhängig und zeitlich getrennt vom Lizenzgeschäft veröffentlicht worden.

Die Veröffentlichung erfülle alle presseethischen Anforderungen: Quellen und Methodik seien benannt, Kriterien dokumentiert, die Darstellung neutral und frei von werblicher Sprache. Ergänzende Schätzungen durch das Statistik-Portal seien wissenschaftlich begründet.

Die Zeitschrift erzielle keine wirtschaftlichen Vorteile aus der Lizenzvergabe. Etwaige Lizenzierungen erfolgten ausschließlich durch das Statistik-Portal nach Veröffentlichung, ohne Einfluss der Redaktion. Diese Praxis sei branchenüblich.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Deutschlands Top-Plattformen 2026: wer macht das Rennen?“ einen Verstoß gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur strikten Trennung von Werbung und Redaktion.

Die Beschwerdegegnerin legt zwar in ihrer Stellungnahme dar, das Lizenzgeschäft des Statistik-Portals und redaktionelle Inhalte seien getrennt. Jedoch bietet die Redaktion unter dem streitgegenständlichen Artikel einen Link mit dem Titel „Infos zur Siegelanfrage für ausgezeichnete Top-Plattformen 2026“ an, der zu einer entsprechenden Seite der Statistik-Plattform führt. Zudem enthält das dem Artikel beigestellte Logo „Top Online-Plattform 2026“ das Logo des Magazins und stellt so eine inhaltliche Verknüpfung zur Studie her.

Die Ausschussmitglieder sind vor diesem Hintergrund übereinstimmend der Auffassung, dass die Berichterstattung nach den Kriterien der Ziffer 7 des Pressekodex ein Eigeninteresse des Verlages betrifft, das für die Leserschaft nicht hinreichend transparent gemacht wurde.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 7 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 7 – Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verlage und Redaktionen wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>